

■ **Zürcher Bau- und Wohngenossenschaft**, in Zürich, Erhaltung gesunder Wohnungen, Genossenschaft (SHAB Nr. 117 vom 22. 06. 1998, S. 4234). Statutenänderung: 24. 05. 2002. Pflichten neu: Pflichten: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens zwei Anteilscheine zu CHF 500.- zu übernehmen. Genossenschafter, die Mieter sind, sind verpflichtet, die in einem durch die Generalversammlung in einem Reglement festgelegte Anzahl Anteilscheine, welche sich nach der Grösse der Wohnung richtet, zu übernehmen und - sofern die Verwaltung keine Ausnahme genehmigt - die von ihnen gemieteten Wohnungen selber zu bewohnen bzw. in Gewerberäumen selber tätig zu sein. [bisher: Pflichten: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens zwei Anteilscheine zu CHF 500.- zu übernehmen. Genossenschafter, die Mieter sind, sind verpflichtet, die in einem durch die Generalversammlung in einem Reglement festgelegte Anzahl Anteilscheine, welche sich nach der Grösse der Wohnung richtet, zu übernehmen.]

Tagebuch Nr. 9096 vom 02.04.2003

(00940766 / CH-020.5.901.740-8)